



Ökologische Geflügelhaltung

Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 820-4311, Fax: 0671 / 92896500
Email/Autor(en): oekolandbau@dlr.rlp.de

Rechtlicher Rahmen

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Regelungen der ökologischen Geflügelhaltung nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und deren Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung geben. Nicht berücksichtigt sind die zum Teil darüber hinaus gehenden Regelungen der Verbandsrichtlinien der einzelnen ökologischen Landbauverbände (Bioland, Demeter Naturland,...), die bei einer Verbandsmitgliedschaft zu berücksichtigen wären. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Verbandsberater.

Herkunft der Tiere

Bei der Wahl der Rasse/Linie sollen der ökologischen Produktion angemessene Rassen oder Linien ausgewählt werden, die für die ökologischen Haltungsanforderungen geeignet sind. Sie sollen eine möglichst hohe genetische Vielfalt aufweisen, eine gute Anpassungsfähigkeit haben, möglichst langlebig und vital sein und eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten oder Gesundheitsproblemen aufweisen. Dies soll das Leiden der Tiere durch eine erhöhte Krankheits- oder Stressanfälligkeit sowie eventuell notwendige Eingriffe am Tier vermeiden.

Die Öko-Verordnung sieht vor, dass Bio-Betriebe nur Bio-Tiere zukaufen dürfen. Verfügbare Öko-Tiere sind in der Datenbank „*Organicxlivestock*“ (www.organicxlivestock.de) gelistet. Hier können Tiere zum Verkauf eingestellt werden oder aber verfügbare Tiere gesucht werden. Sollten keine Bio-Tiere in der Datenbank verfügbar sein, können vorbehaltlich einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (in RLP die Aufsichts- und dienstleistungsdirektion/ ADD) auch konventionelle Tiere zugekauft werden. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss hierbei über die Datenbank erfolgen.

Geflügel konventioneller Herkunft darf nur zugekauft werden nach vorab erteilter Ausnahmegenehmigung und wenn:

- keine ökologischen Tiere verfügbar sind (Nachweis erfolgt über die Datenbank),
- es sich um den erstmaligen Aufbau, die Erneuerung oder den Wiederaufbau eines Geflügelbestandes handelt, wenn der qualitative oder quantitative Bedarf nicht gedeckt werden kann,
- Junghennen für die Eierzeugung und Geflügel zur Fleischerzeugung weniger als 3 Tage alt sind
- es sich um gefährdete Rassen handelt (in diesem Fall keine Ausnahmegenehmigung vorab notwendig).

WICHTIG: Beim Zukauf konventioneller Tiere sind die individuellen Umstellungszeiten für Geflügel einzuhalten. Nachstehende Tabelle zeigt die jeweiligen Umstellungszeiten.

Art der Tierproduktion	spezifischer Umstellungszeitraum
Geflügel zur Fleischerzeugung (außer Pekingenten)	10 Wochen
Peking-Enten	7 Wochen
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen

Anforderungen an Stallungen

Im Ökolandbau ist eine flächengebundene Tierproduktion maßgeblich! Das bedeutet, dass jeder tierhaltende Betrieb auch eigene Flächen bewirtschaften muss. Alternativ kann er Kooperationsvereinbarungen für die Nutzung von Öko-Flächen oder Flächen in Umstellung mit anderen Betrieben eingehen. Für Öko-Betriebe gilt, dass die Gesamtbesatzdichte der Tierhaltung einen Grenzwert von 170 kg N/Jahr/ha nicht überschreiten darf. Dieser Wert bezieht sich auf die Ausscheidungen der Tiere. Als Berechnungsgrundlage hierfür dient Anlage I Teil I der Düngeverordnung (DüV).

Der Grundgedanke der Ökologischen Tierhaltung liegt darin, den Tieren im Stall und im Auslauf ein ausreichendes Platzangebot zu gewährleisten. Folgende Mindeststall- und Außenflächen gemäß VO (EU) 2020/464 Anhang I Teil IV gelten daher für die ökologische Geflügelhaltung:

	Stallfläche	Außenfläche (m ² /Tier)
Elterntiere (≥18 Wochen)	6 Tiere/m ²	4
Legehennen (≥18 Wochen)	6 Tiere/m ²	4
Junghennen(<18 Wochen) und Bruderhähne	21 kg Lebendgewicht/m ²	1
Mastgeflügel (<i>Gallus gallus</i>)	21 kg Lebendgewicht/m ²	4 (Feststall) 2,5 (Mobilstall)
Kapaune und Poularden (Mast)	21 kg Lebendgewicht/m ²	4
Truthühner (Mast)	21 kg Lebendgewicht/m ²	10
Mastgänse	21 kg Lebendgewicht/m ²	15
Enten (Peking-, Barbarie-, Hybrid-, Mulard-Enten)	21 kg Lebendgewicht/m ²	4,5
Perlhühner	21 kg Lebendgewicht/m ²	4

Ein **Stallgebäude** kann in **mehrere Stallabteile** unterteilt sei. Die Öko-Verordnung legt **Obergrenzen für die Herdengrößen** fest. Damit ist nicht die maximale Tierzahl pro Stallgebäude gemeint, sondern pro Stallabteil (=Herde/Gruppe). Eine maximale Anzahl an Tieren pro Stallgebäude ist lediglich für die Geflügelmast festgelegt. Hier ist die Gesamtnutzfläche eines Stallgebäudes auf maximal 1.600 m² begrenzt. Am Beispiel von Masthähnchen mit einem Endmastgewicht von ca. 2,1 kg und einer maximalen Besatzdichte von 21 kg Lebendgewicht/m² (siehe Tab. zu Mindeststallflächen) würde dies einer maximalen Tierzahl von 16.000 Masthähnchen pro Stallgebäude entsprechen. Achtung, hier muss natürlich trotz allem die max. zulässige Abteilgröße (Masthähnchen max. 4.800 Tiere/Stallabteil) berücksichtigt werden!

Tierart	Herdengröße (Tiere/Stallabteil)
Elterntiere	3.000
Junghennen (<18 Wochen)	10.000
Legehennen (≥18 Wochen)	3.000
Masttiere (Art <i>Gallus gallus</i>) *	4.800
Kapaune	2.500
Poularden	4.000
Truthühner	2.500
Gänse	2.500
♂ Peking-, Barbarie- oder Mulard-Enten	3.200
♀ Peking-, Barbarie- oder Mulard-Enten	4.000
Perlhühner	5.200

*Hierzu zählen auch Bruderhähne. Vorgabe gilt auch für die Aufzucht gemischtgeschlechtlicher Herden.

Bei der Unterteilung eines Stallgebäudes in mehrerer Abteile muss sichergestellt werden, dass der Kontakt zwischen den einzelnen Herden eingeschränkt ist und sie sich nicht vermischen können. Dies gilt auch für das Freigelände – auch hier muss eine wirksame **Trennung der Herden** sichergestellt sein. Für Mastgeflügel sowie Elterntiere der Art *Gallus gallus*, Legehennen, Junghennen und Bruderhähne muss die Abtrennung zwischen

den einzelnen Stallabteilen als feste oder halbgeschlossene Trennwand (z.B. Holz, Mauer), die im oberen Bereich lichtdurchlässig sein kann, z.B. durch Netze oder Maschendraht, ausgeführt sein. Die Versorgungseinrichtungen (z.B. Futterketten, Entmistungsbänder, Eiersammelbänder) brauchen nicht voneinander getrennt sein und können durch alle Abteile laufen.

Abweichend davon ist die Trennung zwischen den Abteilen für anderes Mastgeflügel als *Gallus gallus*, z.B. Puten, in fester Bauweise und deckenhoch auszuführen. Eine Trennung der Versorgungseinrichtungen ist hier vorgeschrieben.

Stalleinrichtungen mit **mehreren Etagen** (Volierensysteme) sind nur für die Haltung von Elterntiere der Art *Gallus gallus*, Legehennen, Junghennen und Brüderhähne erlaubt. Sie dürfen max. mit zwei zusätzlichen Ebenen über der Bodenfläche ausgestattet sein, wobei kein Kot von der erhöhten Ebenen auf darunter sitzende Tiere fallen darf. Für Ställe mit einer dritten zusätzlichen Ebene über der Bodenfläche, die vor dem 01.01.2022 in Betrieb genommen wurden, gilt eine Rückbaufrist bis spätestens 31.12.2029.¹

Des Weiteren müssen Geflügelställe mit **Sitzstangen oder erhöhten Ebenen** (oder beidem) ausgestattet sein. Vorgaben für die Bemessung von Sitzstangen und/oder erhöhten Ebenen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	Nester		Sitzstangen oder erhöhte Ebene	
	Tiere/Nest	Fläche (cm ² /Tier)	cm/Tier	cm ² /Tier
Elterntiere (≥18 Wochen)	7	120	18	/
Legehennen (≥18 Wochen)	7	120	18	/
Junghennen und Bruderhähne	/	/	10	100
Mastgeflügel (<i>Gallus gallus</i>)	/	/	5	25
Kapaune und Poularden (Mast)	/	/	5	25
Truthühner (Mast)	/	/	10	100
Mastgänse	/	/	/	/
Enten (Peking-, Barbarie-, Hybrid-, Mulard-Enten)	/	/	/	/
Perlhühner	/	/	5	25

Mindestens 1/3 der **Bodenfläche** von Geflügelställen muss von fester Beschaffenheit (keine Spaltenböden oder Gitterroste) und eingestreut sein (z.B. mit Stroh, Holzspänen, Sand, Torf). Zu Einstreuzwecken darf auch Stroh aus konventioneller Herkunft verwendet werden. Der Zukauf von Sägespänen ist ebenfalls zulässig (sofern nach dem Schlagen des Holzes keine chemische Behandlung erfolgt). Für Legehennen muss außerdem eine ausreichend große Kotgrube vorhanden sein.

Die **Ein- und Ausflugklappen** müssen für alle Tiere einen hindernisfreien Zugang zum Freigelände bieten. Sie müssen eine für die jeweiligen Tiere angemessene Größe haben. Genaue Vorgaben hierzu macht die Öko-Verordnung nicht, als Mindestvorgabe gelten daher die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und deren Ausführungshinweise (mind. 35 cm hoch und 40 cm breit). Pro 100 m² nutzbarer Stallfläche müssen die Ein- und Ausflugklappen in Summe eine Länge von mindestens 4 m haben. Sollten sich die Klappen nicht in Bodennähe befinden, ist gegebenenfalls eine Rampe anzubringen.

Des Weiteren müssen Ställe eine ausreichende natürliche Belüftung und Tageslichteinfall gewährleisten. Ergänzend darf auch eine künstliche Beleuchtung verwendet werden. Dabei sind maximal 16 Lichtstunden zulässig und es muss eine ununterbrochene Dunkelphase (Nachtruhe) von mind. 8 Stunden sichergestellt sein.

¹ Die Nutzung der Übergangsregelung nach Art. 26 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Betriebe, die die Übergangsregelung nach Art. 26 Abs. 5 VO (EU) 2020/464 in Anspruch nehmen wollen, müssen der zuständige Behörde den erheblichen Umbauaufwand oder das Datum des Austausches der Ausstattung nachweisen.

Mindestschlachtetalter für Mastgeflügel

Für die Haltung von Mastgeflügel gibt die Öko-Verordnung ein Mindestalter zum Zeitpunkt der Schlachtung Mindestmastdauer vor, sofern keine langsam wachsenden Rassen oder Linien verwendet werden.

Tierart	Mindestschlachtetalter
Hühner	81 Tage
Kapaune	150 Tage
Pekingenten	49 Tage
Barbarie-Enten	70 (♀) bzw. 84 (♂)Tage
Mulardenten	92 Tage
Perlhühner	94 Tage
Truthähne & Bratgänse	140 Tage
Truthennen	100 Tage

Geflügelställe mit einer Veranda

Sind Geflügelställe mit einer **Veranda** ausgestattet, gelten auch hier nochmals ergänzende Vorschriften. Als Veranda wird laut Öko-Verordnung ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich mit Außenklimaeinfluss verstanden, der natürlich oder ggf. auch künstlich beleuchtet und eingestreut ist. Die Ein- und Ausflugklappen vom Innenbereich des Stalls zur Veranda müssen insgesamt eine Länge von mindestens 2 m pro 100m² der nutzbaren Mindeststallfläche betragen.

WICHTIG: Bei Ställen mit einer zusätzlichen Veranda darf die nutzbare Fläche der **Veranda nicht bei der Berechnung der Besatzdichten, Mindeststall- oder Auslaufflächen berücksichtigt** werden! Lediglich überdachte und isolierte Außenbereiche, in denen kein Außenklimaeinfluss herrscht und die den Tieren dauerhaft zugänglich sind, dürfen bei der Berechnung der Besatzdichten und Mindeststallflächen berücksichtigt werden. Auch hier sind die oben genannten Maße für Ein- und Ausflugklappen für Veranden einzuhalten.

Mobile Geflügelställe

In der Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848 und den Durchführungsbestimmungen in den jeweils geltenden Fassungen sind einige Anforderungen an die Haltung von Geflügel in Mobilställen enthalten. Mobilställe müssen während des Produktionszyklus regelmäßig versetzt werden. Regelmäßig bedeutet in diesem Fall mindestens einmal zwischen dem Wechsel der Partie/Herde, dabei ist der Zustand des Auslaufs zu beachten. Wenn beim Umsetzen von Mobilställen die Tiere im Stall bleiben, ist dies ein Tiertransport; daher sind die dafür geltenden Besatzdichten für Tiertransporte und nicht die für Ställe zu berücksichtigen.

Für die Haltung von Mastgeflügel in Mobilställen mit einer max. Bodenfläche von 150 m² gilt die Ausnahme, dass die Besatzdichte auf ein maximales Lebendgewicht von 30 kg/m² (anstelle 21 kg/m² in Festställen) erhöht werden darf. In den Richtlinien einiger Bio-Verbände gibt es darüber hinaus noch weitere Vorgaben bei der Mobilstallhaltung, die es ggf. zu beachten gibt. Bei Fragen wenden Sie sich an die jeweiligen Verbandsberater.

Anforderungen an das Freigelände

Geflügel muss ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt für mindestens 1/3 seiner Lebenszeit Zugang zu einem Auslauf/Freigelände haben, es sei denn es gelten seuchenrechtliche oder witterungsbedingte Einschränkungen.

Sonderfall Junghennen und Elterntiere: Bei der Haltung von Elterntieren und Junghennen (<18 Wochen) gelten Veranden als Freigelände, müssen dann jedoch mit Maschendraht gegen das Eindringen von Wildvögeln gesichert sein. Wird den Tieren nach dem 49. Lebenstag (LT), eine Veranda mit einer maximalen Besatzdichte von 35 Tieren/m² zur Verfügung gestellt, kann auf den Zugang zum Freigelände bis einschließlich zum 70. LT verzichtet werden, wenn den Tieren täglich der Zugang zur Veranda entsprechend dem Lichtprogramm für die Junghennenaufzucht gewährt wird. Bei allen andere Geflügelarten zählt eine Veranda nicht als Freigelände.

Der Geflügelauslauf muss für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein. Für **Legetiere** ist spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang Auslauf zu gewähren, um Eiablage und Futteraufnahme vor Auslaufbeginn zu ermöglichen. Er darf in seiner Ausdehnung einen Radius von 150m zur nächsten Ein- und Ausflugklappe nicht überschreiten, es sei denn, der Auslauf ist gleichmäßig mit Schutzeinrichtungen vor Witterung und Beutegreifern ausgestattet. Dies ist gegeben, wenn pro Hektar Auslaufläche mindestens 4 Unterstände vorhanden sind. Dann darf der Radius zur nächsten Ein- und/oder Ausflugklappe aus bis zu 350m ausgeweitet werden.

Der Auslauf muss attraktiv gestaltet und überwiegend (also zu mind. 50%) mit verschiedenen Pflanzen bewachsen sein. Es muss zudem eine ausreichende Anzahl an Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hierzu zählen natürliche Elemente wie Bäume, Sträucher und andere hohe Pflanzungen (z.B. Mais, Sonnenblumen). Aber auch künstliche Elemente wie Hütten, Anhänger oder Netze dürfen zur Strukturierung genutzt werden. Des Weiteren muss im Auslauf eine ausreichende Anzahl an Tränken vorhanden sein. **Wassergeflügel** muss zudem Zugang zu einem Bach, Teich, See oder mindestens einem Wasserbecken haben, wann immer die Witterungs- und Hygienebedingungen dies gestatten. Als Mindestanforderung gilt hierbei, dass die Tiere ihren Kopf ins Wasser eintauchen können.

Der tägliche Auslauf oder auch die Tage, an denen kein Auslauf gewährt werden kann (z.B. aufgrund von extremen Witterungsverhältnissen oder im Seuchenfall), sind in Form eines Auslaufjournals zu dokumentieren. Dieses Journal wird bei Kontrollen von den Öko-Kontrollstellen eingesehen.

Hygienemanagement in Stall und Auslauf

Eine sachgemäße **Reinigung und Desinfektion** von Ställen, Ausrüstung und Geräten ist mindestens vor jeder neuen Belegung des Stalls vorgeschrieben und stellt einen essentiellen Teil der Krankheitsvorsorge dar. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur solche Mittel eingesetzt werden, die nach Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 für die ökologische Produktion zugelassen sind. Jeder Unternehmer ist hierbei verpflichtet, die Verwendung der eingesetzten Mittel zu dokumentieren. Hierzu zählen nicht nur die Bezeichnung und der Wirkstoff des Mittels, sondern auch der Zeitpunkt, die Dauer und der Ort der Anwendung. Diese Dokumentation wird bei der jährlichen Kontrolle durch die Öko-Kontrollstellen überprüft. Auch das regelmäßige Entfernen von Kot und Urin zählt zu einem guten und effektiven Hygienemanagement und der Vermeidung von Kreuzkontaminationen. Ebenso ist es wichtig, das Anlocken von Insekten und Schadnagern durch noch vorhandene Futterreste zu vermeiden.

Für Ausläufe müssen **Ruhezeiten** vor jeder neuen Belegung des Stalles eingehalten werden, damit sich der Aufwuchs erholen und nachwachsen kann. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (z.B. zum Freihalten von Zäunen oder zur Distelbekämpfung) ist im ökologischen Landbau nicht zulässig. Notwendige **Nachsaaten** dürfen nur mit Öko-Saatgut durchgeführt werden. Die Verfügbarkeit von Öko-Saatgut kann unter der Internetdatenbank www.organicxseeds.de eingesehen werden. Der Bezug kann entweder direkt bei den Saatgutunternehmen oder über den Landhandel erfolgen. Bei Nicht-Verfügbarkeit von Öko-Saatgut muss eine betriebsindividuelle Ausnahmegenehmigung über die zuständige Behörde (ADD) eingeholt werden.

Fütterung

Hinweis: Grundsätzliche Informationen zum Thema Fütterung finden Sie in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung.

Grundsätzlich gilt, dass Bio-Tiere auch mit Bio-Futter gefüttert werden müssen. Mindestens **30% des Futters** (bezogen auf die Trockenmasse, TM) müssen hierbei aus dem **eigenem Anbau oder aus Kooperationen** mit anderen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus der Region² stammen.

Regelungen für den Einsatz von **während der Umstellung** erzeugten Futtermitteln entnehmen Sie bitte unserem KÖL-Merkblatt Nr. 2 zum Thema Fütterung!

² Region= Rheinland-Pfalz & Saarland, angrenzende Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie Luxemburg, die französische Region Grand-Est und die belgische Wallonie

Sind nachweislich nicht ausreichend ökologische Eiweißfuttermittel auf dem Markt verfügbar, können unter bestimmten Voraussetzungen auch **konventionelle Eiweißkomponenten** in der Ration eingesetzt werden. Hierfür ist vorab eine Bestätigung der Nicht-Verfügbarkeit durch die zuständige Behörde (ADD) notwendig. Voraussetzung für die Verfütterung von konventionellen Eiweißfuttermitteln ist, dass sie ohne chemische Lösungsmittel hergestellt wurden. Die **Einsatzmenge** ist zudem auf max. **5%** der jährlichen Futtertrockenmasse begrenzt. Diese Regelung bezieht sich jedoch **nur** auf die Fütterung von **Junggeflügel**! Das heißt, für adultes Geflügel - z.B. Legehennen – gilt diese Ausnahmeregelung nicht. Sie dürfen ausschließlich mit Öko-Futter gefüttert werden. **ACHTUNG: Diese Ausnahmeregelung für Junggeflügel gilt nur noch bis zum 31.12.2026!**

Auch Futtermittelzusatzstoffe jeglicher Art müssen öko-zertifiziert sein. Welche Mineralfuttermittel, Futtermittelzusätze (z.B. Vitamine und Spurenelemente) oder Verarbeitungshilfsstoffe (z.B. Konservierungsmittel) in der ökologischen (Geflügel-)Fütterung erlaubt sind, ist in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet. Der Einsatz synthetischer Aminosäuren ist im Ökolandbau nicht erlaubt.

Tierbehandlung & Tierschutz

Hinweis: Grundsätzliche Informationen zu den Themen Tierbehandlung und Eingriffe am Tiere finden Sie in unserem KÖL-Merkblatt Nr. 3. Bitte beachten Sie hier insbesondere die Ausführungen zur Wartezeit und Dokumentation von Medikamenteneinsatz sowie das Thema Impfungen!

Erkrankte Tiere sollten von der restlichen Gruppe getrennt und in einem separaten Stallbereich untergebracht werden, insbesondere um sie vor den Übergriffen von Artgenossen zu schützen und so ihr Leiden zu mindern.

Das Kürzen von Schnäbeln ist im Ökolandbau untersagt! Lediglich in Ausnahmefällen kann hierfür nach guter Begründung eine Ausnahmegenehmigung für unter 3 Tage alte Küken erwirkt werden. Der Eingriff darf nur von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. Auch das Rupfen von lebendem Geflügel (z.B. zur Gewinnung von Daunen) sowie die Zwangsfütterung (z.B. das Stopfen von Gänsen) ist verboten.

Ihr KÖL-Team